

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 9 Erscheint jeden Sonntag. Gotha, 3. März 1918 3. Klasse kosten 50 Pfg. die einseitige Verteilung. 32. Jahrg.
Abonnementpreis: Mk. 1.— für das Vierteljahr. (Kreuzen: Nr. 174.) Bei Wiederholungen Rabatt. — Stellen- vermittlung-Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg.

Anträge des Vorstandes zum Verbandstage.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir die Entschlüsse des Vorstandes zum Verbandstage, denen auch die am 12. Februar in Nürnberg tagende Konferenz der Bezirksvereine und Ortsangehörigen zugestimmt hat.

Summ. Statut.

§ 4.

Aufnahmegelder.

Die Aufnahmegelder betragen für die 1. Klasse 50 Pfg., für die anderen Klassen 1 Mk.

§ 5.

Beitragsleistung.

Die Beiträge werden nach dem Wochenverdienst festgesetzt und betragen in der 1. Klasse bei einem Wochenverdienst bis zu 20 Mk. 40 Pfg., in der 2. Klasse bei einem Wochenverdienst von 20—30 Mk. 60 Pfg., in der 3. Klasse bei einem Wochenverdienst von 30—40 Mk. 80 Pfg. und in der 4. Klasse bei einem Wochenverdienst über 40 Mk. 1 Mk. wöchentlich. Es steht den Mitgliedern frei, auch einer höheren Klasse beizutreten. Die erhöhten Beiträge sollen am 1. August 1918 in Kraft treten.

§ 6.

Unterstützungen.

Die Streik- u. Nachregelungsunterstützung soll betragen: nach einer Mitgliedsdauer von 1—12 Monate pro Tag 1. Klasse 1,50 Mk. über 12 Monate 1. Klasse 2.— Mk.

1. Klasse	1,50	2.—
2. Klasse	2,50	3.—
3. Klasse	2,50	3.—
4. Klasse	2,50	3,50

Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen: nach einer Mitgliedsdauer von 1—3 Jahren pro Tag . . . 1. Klasse 0,80 Mk. bis zu 24 Tagen = 19,20 Mk.

1. Klasse	0,80	19,20
2. Klasse	1,20	28,80
3. Klasse	1,60	38,40
4. Klasse	2.—	48.—

von 3—6 Jahren pro Tag . . . 1. Klasse 0,90 Mk. bis zu 30 Tagen = 27.— Mk.

1. Klasse	0,90	27.—
2. Klasse	1,35	40,50
3. Klasse	1,80	54.—
4. Klasse	2,25	67,50

über 6 Jahre pro Tag . . . 1. Klasse 1.— Mk. bis zu 40 Tagen = 40.— Mk.

1. Klasse	1.—	40.—
2. Klasse	1,50	60.—
3. Klasse	2.—	80.—
4. Klasse	2,50	100.—

Die Krankenunterstützung soll betragen: nach einer Mitgliedsdauer von 1—3 Jahren pro Tag . . . 1. Klasse 0,40 Mk. bis zu 35 Tagen = 14,00 Mk.

1. Klasse	0,40	14,00
2. Klasse	0,60	21,00
3. Klasse	0,80	28,00
4. Klasse	1.—	35.—

von 3—6 Jahren pro Tag . . . 1. Klasse 0,45 Mk. bis zu 54 Tagen = 24,30 Mk.

1. Klasse	0,45	24,30
2. Klasse	0,68	35,10
3. Klasse	0,85	45,90
4. Klasse	1,05	56,70

Wie aus vorstehenden Anträgen hervorgeht, hat sich der Vorstand bei Stellung seiner Anträge von zwei Gründen leiten lassen, einmal die Kampfkraft der Organisation zu stärken und zum anderen den gesunkenen Geldwert bei dem Ausmaß der Beiträge und Unterstützungen zu berücksichtigen.

Die Beiträge wurden erhöht, mussten erhöht werden, wenn diese beiden Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollten. Ohne Beitragserhöhung können die Unterstützungen nicht erfüllt werden, ohne Erhöhung der Streik- und Arbeitslosenunterstützung könnten wir aber, zumal bei dem gesunkenen Geldwert, unsere Aufgaben, unsere Mitglieder zur Führung wirtschaftlicher Kämpfe widerstandsfähig zu machen, nicht erfüllen. Bei der Krankenunterstützung liegt es wesentlich anders. Sämtliche Arbeiter sind gegen Krankheit versichert. Die Krankenkassen selbst haben schon in Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert ihre Unterstützungen erhöht und soweit dies noch nicht geschehen, werden sie in nächster Zeit erhöht werden. Auch die Schuhmacherkrankenkasse hat entsprechende Anträge zu ihrer Generalversammlung gestellt, welche in Nr. 7 des Fachblattes ersichtlich. Die Krankenunterstützung kann aber auch für eine Gewerkschaftsorganisation niemals Selbstzweck sein. Es kommt noch hinzu, daß eine Anzahl Krankenkassen die Unterstützung der Gewerkschaften anerkennen, so daß in diesem Falle die Mitglieder der Gewerkschaften dort beschützt sind. Diese Gewerkschaften

ist um so größer, je höher die Krankenunterstützung des Verbandes ist. Unter solchen Umständen sollte sogar die Frage geprüft werden, ob die Gewerkschaften die Unterstützung in Krankheitsfällen nicht ganz einstellen und dafür die Arbeitslosenunterstützung wesentlich erhöhen sollten. Wir könnten dann ganz gut bis zu 20 Mark Arbeitslosenunterstützung pro Woche gewähren.

Die Ungleichheit, die bisher in der Höhe der Krankenunterstützung bestand, ist dadurch ausgeglichen, daß dieselbe in der zweiten Klasse erhöht, in der dritten Klasse etwas herabgesetzt wurde.

Die Arbeitslosen- und Streikunterstützung, die das Rückgrat der Organisation im Kampfe um besseren Lohn und Arbeitsbedingungen bilden sollen, dagegen erhöht werden. Bisher wurde an Arbeitslosenunterstützung je nach Klasse und Mitgliedsdauer von Mk. 8,60 bis Mk. 9,00 pro Woche bezahlt. Nach den neuen Vorschlägen soll diese Unterstützung für die Folge Mk. 4,80 bis Mk. 15,00 betragen, also eine Erhöhung von Mk. 1,20 bis Mk. 6,00 pro Woche.

An Streikunterstützung wurde bisher, je nach Klasse und Mitgliedsdauer pro Woche Mk. 7,90 bis Mk. 14,50 bezahlt. Diese Unterstützung soll nach den neuen Vorschlägen Mk. 9,00 bis Mk. 21,00 betragen, also eine Erhöhung von Mk. 1,10 bis Mk. 6,50 pro Woche.

über 6 Jahre pro Tag 1. Klasse 0,50 Mk. bis zu 75 Tagen = 37,50 Mk.
2. Klasse 0,70 = 52,50 .
3. Klasse 0,90 = 67,50 .
4. Klasse 1,10 = 82,50 .

Bei Krankheit muß eine Karenzzeit von 3 Wochentagen zurückgelegt werden.

Reiseunterstützung.

Die Reiseunterstützung wird in der gleichen Höhe gewährt wie die Arbeitslosenunterstützung. Bei Reisen auf Verschreibung sollen statt 2 Pfg. 3 Pfg. pro Kilometer gewährt werden.

Die Reiseunterstützung darf einschließlich der Arbeitslosenunterstützung die bei der Arbeitslosenunterstützung angeführten Höchstätze innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Umzugsunterstützung.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Scala und beträgt pro Kilometer nach einer Mitgliedsdauer von:

1 Jahr und Leistung von 52 Wochenbeiträgen	in der			
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
10 Pfg.	10	15	20	25
2 "	12	18	24	30
4 "	14	21	28	35
6 "	16	24	32	40
8 "	18	27	36	45
10 "	20	30	40	50

Die Mindestunterstützung beträgt nach einer Mitgliedsdauer von:

1 Jahr und Leistung von 52 Wochenbeiträgen	in der			
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
5 Mk.	5	10	15	20
104 "	6	11	16	21
208 "	7	12	17	22
312 "	8	13	18	23
416 "	9	14	19	24
520 "	10	15	20	25

Sterbeunterstützung.

Stirbt ein verheiratetes Mitglied oder dessen Ehegatte, so kann vom Vorstand eine Unterstützung nach folgender Scala gewährt werden. Nach einer Mitgliedsdauer von:

1 Jahr und Leistung von 52 Wochenbeiträgen	in der			
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
5 Mk.	5	10	15	20
104 "	6	11	16	21
208 "	7	12	17	22
312 "	8	13	18	23
416 "	9	14	19	24
520 "	10	15	20	25

Die erhöhten Unterstützungen sollen am 1. April 1919 in Kraft treten.

Der Vorstand.

Die Leistungen des Verbandes werden durch die neuen Vorschläge in ein richtiges Verhältnis zu den Beiträgen gebracht, so, daß jedes Mitglied entsprechend seinen Beiträgen den gleichen Anteil an Unterstützungen erhält.

Bei Arbeitslosigkeit erhält jedes Mitglied den doppelten, bei Krankheit den einfachen Wochenbeitrag als Tagesunterstützung.

In der ersten Beitragsklasse, welcher für die Folge nur noch jugendliche männliche und weibliche Mitglieder angehören werden, sollen die Beiträge nur um fünf Pfennig pro Woche erhöht werden. Die Beiträge der zweiten- und dritten Klasse, welcher für die Folge weibliche und solche männliche Mitglieder angehören, deren Verdienstgrenze über 20 und unter 40 Mk. pro Woche steht, sollen um je 10 bzw. 15 Pfennig erhöht werden. Die neue 4. Beitragsklasse soll für alle Mitglieder gelten, die mehr als Mk. 40 pro Woche verdienen.

Der Vorstand und mit ihm die am 12. Februar in Nürnberg tagende Konferenz der Bezirksleiter und Ortsangehörigen glaubt, daß durch diese Vorschläge unser Verband alle ihn beratenden Aufgaben zu erfüllen imstande ist. Wir hoffen, daß bei objektiver Prüfung auch die Mitglieder und der nächste Verbandstag diesen Vorschlägen zustimmen werden.

Der Vorstand.

Meiðstarifvertrag für Zivilschuhwert.

Zwischen dem Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie, Sitz Berlin, dem Verband der Deutschen Schuh- und Schuhwarenhersteller, Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt a. M., dem Verband der Pfälzischen Schuhfabrikanten, Sitz Pirmasens, dem Verband Deutscher Hochschuh- und Kriegsstiefel-Fabrikanten, Sitz Köln a. Rh. und der Vereinigung der Hügel- und Pantoffel-Fabrikanten, Sitz Berlin, einerseits und dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, Sitz Nürnberg, dem Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands, Sitz Frankfurt a. M. und dem Gewerkschaftsbund der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter (Christlich-Demokr.) Sitz Berlin, andererseits wird nachfolgender Tarifvertrag abgeschlossen.

§ 1. Geltungsbercich.

Der Vertrag hat Gültigkeit für alle dem Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie unterliegenden Betriebe, für alle Schäftefabriken und für alle Betriebe, welche Teilarbeiten für die Schuhindustrie ausführen.

§ 2. Arbeitszeit.

a) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt für alle Betriebe 54 Stunden wöchentlich.

In Betrieben, in welchen im Frieden eine kürzere Normalarbeitszeit bestand, darf diese nicht verlängert werden.

b) Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt den Arbeit-

für Arbeiter	Ortstasse 5		Ortstasse 4		Ortstasse 3		Ortstasse 2		Ortstasse 1	
	männl. Dfs.	weibl. Dfs.	männl. Dfs.	weibl. Dfs.	männl. Dfs.	weibl. Dfs.	männl. Dfs.	weibl. Dfs.	männl. Dfs.	weibl. Dfs.
von 15-18 Jahren	20	15	21	15,75	22	16,5	23	17,25	24	18
18-18	20	15	21,5	16,25	22,5	17,25	24	18	24	18
12-21	40	30	42	31,5	44	33	46	34,5	48	36
über 21	60	45	62,5	47,25	65	48,75	70	52,5	75	56

Demnach erhöhen sich die Mindeststundentlöhne gegenüber der Ortstasse 5 in Ortstasse 4 um 6 Prozent, Ortstasse 3 um 10 Prozent, Ortstasse 2 um 15 Prozent und Ortstasse 1 um 20 Prozent.

b) Diese Mindeststundentlöhne dürfen nur in den unter Absatz d-g bezeichneten Fällen unterboten werden. Gegenüber dem leistungsfähigsten Arbeiter ein den Mehrleistungen entsprechender höherer Lohn verlangt und bewilligt werden.

c) In Betrieben mit einer kürzeren als 54 stündigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist der Stundenlohn dementsprechend zu berechnen, daß der aus einer 54stündigen wöchentlichen Arbeitszeit sich ergebende Wochenverdienst erzielt wird.

d) Der Stundenlohn für berufsvorne erst angulernende Arbeiter bleibt für die ersten acht Wochen der gemeinsamen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

e) Jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren sind von den Bestimmungen über Mindeststundentlöhne ausgenommen. Dagegen erhalten sie die Teuerungszulagen.

f) Für Arbeiter, die nicht mehr im Besitze ihrer vollen Arbeitskräfte sind, sind besondere Vereinbarungen unter Mitwirkung des Ueberwachungsausschusses zulässig.

g) Die Mindeststundentlöhne gelten nur für die Berufsarbeiter.

Berufsvorne Arbeiter, wie Hausburden, Kustäuser, Hörner, Radknechten und Fußreue fallen nicht unter die Bestimmungen über die Mindestlöhne.

§ 3. Affordordienste.

a) Die Affordordienste der Affordordarbeiter müssen in jedem Betriebe so gestaltet sein, daß in derjenigen Lohnklasse, der im Frieden die zu dem betreffenden Affordord beschäftigten Personen vorwiegend angehört, bei normaler Arbeitszeit ein Arbeitslohn erzielt wird.

männliche Arbeiter mindestens 20 Prozent, weibliche Arbeiter mindestens 10 Prozent wöchentlich mehr verdienen können, als der Mindeststundentlohn nach § 2 beträgt.

Ob ein Affordord dieser Bestimmung entspricht, wird nach dem in den Monaten November 1917 bis Januar 1918 erzielten Durchschnittsaffordorddienst aller an der betreffenden Arbeit vorwiegend beschäftigten Arbeiter festgestellt.

b) Die Affordordarbeiten sind einzeln oder zusammengefaßt zu vereinbaren.

c) Die Affordordarbeiten sind zu zahlen, einzeln, ob die Arbeiter von männlichen oder weiblichen, erwachsenen oder jugendlichen Arbeitern ausgeführt werden.

d) Bei mangelhafter Arbeit kann der für Nacharbeiten zu zahlende Lohn in Abzug gebracht werden. In streitigen Fällen ist der Arbeiterauschuss zur Mäntzung heranzuziehen. Der Arbeiter kann für die durch sein Verschulden verursachten Schäden haftbar gemacht werden. Das Recht des Arbeitgebers, Waren an Arbeiter zu versenden, ist vorbehalten.

e) Die Arbeiter sind von anderen ent-

lassen und den Arbeitnehmern eines jeden Betriebes überlassen, ist jedoch an jedem Ort möglichst einzuhalten.

c) Bei dringendem Bedarf kann eine Verlängerung der Arbeitszeit angeordnet werden, jedoch gilt ein derartige Verlängerung als Ueberstunden.

d) Bei Mangel an Arbeit ist die Arbeitszeit im ganzen Betriebe oder den betreffenden Abteilungen gleichmäßig, jedoch nicht für einzelne Arbeiter herabzusetzen.

§ 4. Ueberstunden.

a) Ueberstunden bis zu 2 Stunden über die tägliche regelmäßige Arbeitszeit werden mit 25 Prozent, mehr als 2 Stunden und Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Lohnzuschlag für Zeit- und Affordordarbeiten bezahlt (unbeschadet der Bestimmung in § 2 b).

b) Auf Kriegs- und Teuerungszulagen findet dieser Zuschlag nicht statt.

c) Bei Affordordarbeiten ist dieser Lohnzuschlag auf Grund des in der laufenden Lohnwoche erzielten Durchschnittsaffordorddienstes abzüglich Kriegs- und Teuerungszulagen oder auf Grund eines besonders vereinbarten Einheitsaffordorddienstes festzusetzen.

§ 5. Ortsklassen.

Für die Einteilung der Ortsklassen (§ 5) gilt das anliegende Verzeichnis. Die Einreihung weiterer Orte erfolgt durch die Zentralarbeitskommission.

§ 6. Zeitlöhne.

Der Mindestfortstundentlohn beträgt in

Ortstasse 5	Ortstasse 4		Ortstasse 3		Ortstasse 2		Ortstasse 1		
	männl. Dfs.	weibl. Dfs.	männl. Dfs.	weibl. Dfs.	männl. Dfs.	weibl. Dfs.	männl. Dfs.	weibl. Dfs.	
20	15	21	15,75	22	16,5	23	17,25	24	18
20	15	21,5	16,25	22,5	17,25	24	18	24	18
40	30	42	31,5	44	33	46	34,5	48	36
60	45	62,5	47,25	65	48,75	70	52,5	75	56

Ortstasse 5 in Ortstasse 4 um 6 Prozent, Ortstasse 3 um 10 Prozent, Ortstasse 2 um 15 Prozent und Ortstasse 1 um 20 Prozent.

b) Diese Mindeststundentlöhne dürfen nur in den unter Absatz d-g bezeichneten Fällen unterboten werden. Gegenüber dem leistungsfähigsten Arbeiter ein den Mehrleistungen entsprechender höherer Lohn verlangt und bewilligt werden.

c) In Betrieben mit einer kürzeren als 54 stündigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist der Stundenlohn dementsprechend zu berechnen, daß der aus einer 54stündigen wöchentlichen Arbeitszeit sich ergebende Wochenverdienst erzielt wird.

d) Der Stundenlohn für berufsvorne erst angulernende Arbeiter bleibt für die ersten acht Wochen der gemeinsamen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

e) Jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren sind von den Bestimmungen über Mindeststundentlöhne ausgenommen. Dagegen erhalten sie die Teuerungszulagen.

f) Für Arbeiter, die nicht mehr im Besitze ihrer vollen Arbeitskräfte sind, sind besondere Vereinbarungen unter Mitwirkung des Ueberwachungsausschusses zulässig.

g) Die Mindeststundentlöhne gelten nur für die Berufsarbeiter.

Berufsvorne Arbeiter, wie Hausburden, Kustäuser, Hörner, Radknechten und Fußreue fallen nicht unter die Bestimmungen über die Mindestlöhne.

§ 7. Furnituren.

a) Nach a und nach b zu sein, soweit sie über den Arbeitnehmern in Rechnung gestellt worden sind und im festgesetzten Lohn eine entsprechende Vergütung begriffen ist, auch fernerhin berechnet. Alle übrigen Furnituren werden nicht mehr berechnet, jedoch können die im Arbeitslohn enthaltenen Vergütungen bei der Kautelung der Affordordarbeiten berücksichtigt werden.

b) Von Arbeitgebern ist das Recht zu, bei Furnituren die nicht berechnet werden den Verbrauch über die vom Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeitnehmer festgesetzte Menge den Arbeitern in Rechnung zu stellen. Diese Bestimmung gilt auch für die Heimarbeiter.

Bei den Furnituren, die nach dieser Bestimmung auch fernerhin berechnet werden, darf der Preis nur insoweit erhöht werden, als auch der Affordordlohn entsprechend erhöht worden ist.

§ 8. Auszahlung der Zeit- und Affordordlöhne.

Die vereinbarten Mindeststundent- und Affordordlöhne sind vom Arbeitgeber in den einzelnen Betriebsabteilungen an jedermann zugänglich und sichtbaren Stellen auszuhängen.

§ 9. Colongarantie.

a) Affordordarbeiter erhalten bei Beschäftigung in Zeitlohn und bei Betriebsstörungen, soweit solche vom Arbeitgeber verschuldet sind, den sich aus dem Lohn der letzten 3 Monate ergebenden Durchschnittslohnverdienst. Der Arbeiter ist in diesem Falle verpflichtet, andere ihm zugewiesene Berufsarbeit zu verrichten, wenn diese ihm den gleichen Verdienst bietet oder ein auf Grund besonderer Vereinbarung festgesetzter Stundenlohn vererbt wird.

b) Zeitlohnarbeiter erhalten in vorstehenden Fällen einen dem Stundenlohn entsprechenden Entschädigung.

c) Für die vom Arbeitgeber gegen den Widerspruch des Arbeiterauschusses angeordneten Feiertage wird die gleiche Entschädigung bezahlt. Inwieweit diese bis zur Höchstgrenze von 3 Tagen werden nicht einschlägig.

d) Bei Arbeitsverfassungen, die auf Grund des § 616 BGB. bezocht werden müssen, dürfen keine Lohnabzüge gemacht werden.

Anmerkung zu § 9: Bei Lohnausfällen infolge Störung an einzelnen Arbeitsschritten soll eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Arbeiterauschusse über eine angemessene Entschädigung stattfinden.

§ 10. Kriegszuschlag.

a) Als Ausgleich für die durch den Krieg verursachte

Der Kriegszuschlag ist in allen Orten und Betrieben zu bezahlen und beträgt 20 Prozent auf den jeweiligen erzielten Gesamt-Arbeitsverdienst ohne die in § 11 vorgesehene Teuerungszulage.

b) In den Fällen, in welchen bei den während des Krieges festgesetzten Affordordlöhnen der Kriegs- und Teuerungszulagen bereits in angemessener Weise Rechnung getragen ist, und die Affordorddienste, die in § 6 a festgesetzte Höhe zuzüglich 20 Prozent Kriegszuschlag übersteigen, ist der Mehrbetrag bis zur Hälfte des Kriegszuschlages in der Rechnung gebracht worden. Kinderzulagen dürfen hier nicht anzurechnen werden.

Demnach müssen in allen Fällen mindestens 10 Prozent Kriegszuschlag gewährt werden.

§ 11. Teuerungszulagen.

a) Als Ausgleich für die durch den Krieg verursachte Teuerung der Lebenshaltung werden Teuerungszulagen gewährt. Die Teuerungszulagen sind in allen Betrieben zu zahlen. Die Teuerungszulagen sind in allen Betrieben zu zahlen. Die Teuerungszulagen sind in allen Betrieben zu zahlen.

b) Außerdem erhalten die Erntehelfer für jedes erworbene Kind unter 15 Jahren wöchentlich eine Teuerungszulage von 1 RM. Als Erntehelfer gelten auch Witwen, Kriegsveteranen und ledige Mütter.

c) Bei schuldbelasteten Arbeitsverfassungen ist diese Teuerungszulage im Verhältnis dergearbeiteten Stundenzahl zu dem jeweils in dem Betriebe festgesetzten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitslohn zu zahlen.

d) In Krankheitsfällen ist nur die Kinderzulage zu zahlen.

e) Heimarbeiter erhalten nur eine Teuerungszulage von 15 Prozent ihres jeweiligen Wochenverdienstes.

§ 12. Colongarantie.

Die Zahlung aller Löhne und aller Zuschläge findet wöchentlich am Donnerstag oder Freitag statt. Betriebe, die bisher bereits Sonnabend mittags 6 uhr abends und vom mittags Lohn gezahlt haben, können dies weiter tun.

§ 13. Heimarbeit.

a) Heimarbeit ist möglichst zu vermeiden. Wo sie ausgedehnt wird, erhalten die Heimarbeiter denselben Affordordlohn, wie er den in Betriebe besorgenden Arbeitern für gleiche Arbeit gezahlt wird.

b) Fabrikarbeiter dürfen weder für sich noch für ihre Angehörigen Heimarbeit übernehmen, noch darf ihnen Lohn vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter angeboten werden. Die Annahme von Arbeit für andere Schuh- oder Schäftefabriken ohne Genehmigung des Arbeitgebers ist verboten.

§ 14. Zwischenmeister.

Der Fabrikant darf nur dann Arbeit durch Teuerungszulagen oder Zwischenmeister anfertigen lassen, wenn sie in den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unterworfen sind.

§ 15. Arbeiterauschuss.

In allen Betrieben, in welchen 20 und mehr Arbeiter beschäftigt sind, ist ein Arbeiterauschuss zu wählen. Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Arbeiterauschuss besteht, je nach Größe des Betriebes, aus 3 bis 7 Personen.

b) Dem Arbeiterauschuss können nur Arbeiter und Arbeiterinnen angehören. Werk- oder Abteilungsleiter oder sonstige Vorgesetzte der Arbeiter können dem Arbeiterauschuss nicht angehören.

c) Die Wahl ist geheim, wird nur durch die Arbeiterauschussmitglieder und soll jedes Jahr neu erfolgen.

d) Die Wahl erfolgt im Fabrikhof, der Zeitpunkt ist auf den Schluß der Arbeitszeit festgelegt werden.

§ 16. Schlichtungskommission.

a) Streitigkeiten über die Bestimmungen dieses Tarifvertrages oder ihre Auslegung sind von einer Schlichtungskommission zu entscheiden.

b) Zu diesem Zweck sind 11 Schlichtungskommissionen zu bilden. Sie bestehen aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, die von den bezeichneten Vertragsparteien zu bestimmen sind. Die Kommissionen haben jährlich einen unparteiischen Vorsitzenden zu wählen.

c) Die Schlichtungskommission soll innerhalb vier Wochen nach Berufung zusammenzutreten.

d) Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission kann auf Antrag einer der vertragschließenden Parteien innerhalb 4 Wochen Berufung an die Zentralarbeitskommission eingelegt werden. Die Berufung ist bei dem Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie in Berlin zur Weiterleitung an den Vorsitzenden der Zentralarbeitskommission einzureichen.

§ 17. Zentralarbeitskommission.

a) Zur Ueberwachung, Einhaltung und Auslegung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages sowie zur Entscheidung

Mugun Fritsch, (Karte, eingetretten am 11. Juli 1917 in Breslau.
Nürnberg, den 28. Februar 1918.

Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen

Burg. Für den Sterbefall des Mitgliedes W. Gennermann ist der 69. Sterbbeitrag fällig bezw. das 69. Geld auf der Bekaltenerliste zu liehen.

Ehrenleitersdorf. Emil Vorn, Säubergstr. 9, 1. Bevollmächtigter; Oswald Landgraf, Pöschelstr. 3, 2. Bevollmächtigter; Emil Wiltsch, Annabergerstr. 14; 3. Bevollmächtigter; Neuwisoren: Karl Ederichmidt, Hermann Dehob. Unterstützung gibt der 2. Bevollmächtigte von 7-8 Uhr abends aus. Mitgliederversammlungen finden jeden 1. Samstag nach dem 15. eines jeden Monats statt. Das Versammlungslokal wird durch Laufzettel bekanntgegeben.

Welschfeld. Für den Sterbefall der Kollegin Therese Kirchner ist die 9. und für den Sterbefall des Kollegen Albert Hoffstädter die 10. Sterbemarte zu liehen.

Ehrentafel
für unsere im Feinde gefallenen Mitglieder

Magdeburg. Paul Schröder, Erich Lamberg, beide gefallen.

Versammlungs-Kalender. Mitgliederversammlungen.

Salsau. Jeden 2. Sonnabend im Monat, abends 7/8 Uhr Mitgliederversammlung. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Bezirk 1 (Bayern).

Am Sonntag, den 17. März, beginnend vormittags 9 Uhr, findet in Nürnberg, im „Historischen Hof“ Neugasse 13, eine

Bezirks-Konferenz

statt. Tagesordnung:
1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Der Reichstaktvertrag für Zivilschwerver.
3. Anträge zum Verbandstage.
Dierzu ladet ein

Die Bezirksleitung.
S. A.: Karl Härtnermann.

N. B. Die Wahl der Delegierten hat nach den statutarischen Bestimmungen zu erfolgen.

Bezirk 2 (Stuttgart).

Den Sachstellen des Bezirks 2 zur Kenntnis, daß die

Bezirks-Konferenz

am Sonntag, den 17. März, in Stuttgart im Gewerkschaftshaus, Ehlingerstr. 17/19 stattfindet.

Die provisorische Tagesordnung lautet:
1. Wahl des Bureau und der Kommissionen.
2. Tätigkeits- und Kassenbericht der Bezirksleitung.
3. Stellungnahme zum Verbandstage in Würzburg.
4. Reichslohnentwurf für Zivilschwerver.
5. Berichte der Delegierten, Anträge und Verschiedenes.
Die Delegiertenwahl regeln sich nach § 12 des Statuts. Die Verhandlungen beginnen morgens um 9 Uhr und er-suchen wir die Delegierten rechtzeitig einzutreffen. Mandat und Mitgliedsbuch als Ausdruck.

Die Bezirksleitung.
S. A.: J. Sillert.

Bezirk 3 (Frankfurt a. M.).

Wir laden hiermit die Sachstellen unseres Bezirkes zu einer

Bezirks-Konferenz

auf Sonntag, den 17. März, vormittags 9 Uhr, in Mainz, zum „Gutenberg“, Pfanzugasse, freundlichst ein.

Die vorläufige Tagesordnung:
1. Stellungnahme zum Verbandstage.
2. Der Reichslohnentwurf für Zivilschwerver.
Wir bitten die Wähler unverzüglich vorzunehmen und Delegierte zu dieser Konferenz zu entsenden.

Die Bezirksleitung.
Grünwepfer.

Bezirk 4 (Rheinland und Westfalen).

Bezirks-Konferenz

findet am Sonntag, den 14. April, vormittags 10 Uhr in Köln im „Volkshaus“, Severinstraße 109, statt.

Die provisorische Tagesordnung lautet:
1. Tätigkeits- und Kassenbericht der Bezirksverwaltung.
2. Bericht der Delegierten.
3. Anträge zum Verbandstage.
4. Die Reichslohnentwürfe a) für Militärschwerver, b) für Zivilschwerver.
5. Verschiedenes.
Anträge an die Konferenz sind bis zum 24. März an die Bezirksverwaltung einzusenden.
Die Delegiertenwahlen sind nach den Bestimmungen des § 12 Ziffer 10 des Statuts vorzunehmen.
Die Delegierten haben das von der Ortsverwaltung auszufüllende Mandat und Mitgliedsbuch mitzubringen.
Köln, den 24. Februar 1918.

Die Bezirksverwaltung.
S. A.: Friedrich Weber, Geronswall 4.

Bezirk 5 (Hamburg).

Den Sachstellen zur Nachricht, daß am Sonntag, den 10. März in Hamburg im Gewerkschaftshaus eine

Bezirks-Konferenz

stattfindet. Die Konferenz beginnt mittags 1 Uhr und bitten wir die Sachstellen, trotz der kurzen Zeit, alle auf der Konferenz einen Vertreter zu entsenden.

Die Tagesordnung lautet:
1. Geschäfts- und Kassenbericht der Bezirksverwaltung.
2. Stellungnahme zum Verbandstage und Anträge.
3. Der Reichslohnentwurf für Zivilschwerver, Berichterstatter Kollege Nummer 10.
4. Sonstige Angelegenheiten des Bezirkes.

Die Bezirksverwaltung.
S. A.: Fr. Nummer 10.

Bezirk 6 (Berlin).

Den Sachstellen des Bezirkes zur Nachricht, daß die diesjährige

Bezirks-Konferenz

am Sonntag, den 17. März, vormittags 10 Uhr in Berlin, im Gewerkschaftshaus, Saal 10, Angelufer 15 stattfindet.

Die Tagesordnung lautet:
1. Geschäfts- und Kassenbericht für die Jahre 1914/17.
2. Der Reichstaktvertrag für Zivilschwerver. Bericht über die Verhandlungen und Beschlußfassung.
3. Anträge zum Verbandstage.
Die Vornahme der Delegiertenwahlen und die Kostenübernahme für die Delegierten regeln sich nach den Bestimmungen des § 12, Ziff. 10.
Die Delegierten haben Mandat und Mitgliedsbuch mitzubringen.
Der 2. Punkt der Tagesordnung macht die sofortige Übertragung der Konferenz notwendig. Wegen der Kürze

Sandstanzmesser

Größe I 8,00 Mk. — II 7,50 Mk. — III 6,50 Mk.
Fernruf 590 Amt Obligo.

Theo Dreuer, Reichsheld 8, Kollnien.

Neuer Katalog (ca. 170 Abbildungen) über **Schuhmacher-Werkzeuge** werden erschienen.
— Versand gratis und franco. —
E. Wögle, Berlin, Köpenickerstraße 83.

Die Urterienverwaltung und ihre Folgen.

Lähmungen, Erstickungs-, Wesen-, Verödung und Behandlung von Dr. Wada. Wertvolle Ratsschläge und die Mittel zur Verödung. Preis nur 1,50 per Nachnahme von Aug. Hubrich, Verlag, Berlin-Südende 57.

Hornschalen

haltbarer als Leder, garantiert wasserdicht, elastisch, nach Vor-schrift. Für Herren 6,70 Mk., Damen 6,85 Mk. pro Paar. mit denselben Vorzügen. Für Herren 1,60 Mk., für Damen 1,12 Mk. pro Paar per Nachnahme.

Bitte verlangen Sie ein Probe-paar.
Arbeitsindustrie, Halle a. S., Friedr. 55.

der Zeit wird von der Besondere Zuweisung von Mandat formularen, desgleichen auch von der vorherigen Einlieferung der Anträge abgesehen.

Besonders wird hingewiesen, daß die Delegierten Mitgliedskarte mitbringen, da ohne Vorweisung dieser Karte und Abendrot schwer erhältlich, auch ist die Verleihung mit Brot oder Reisbrotmarken nötig.

Die Bezirksverwaltung.
S. A.: P. Samacher, Angelufer

Bezirk 7 (Dresden).

Bezirks-Konferenz

findet Sonntag, den 10. März, vormittags 10 Uhr in Dresden mit folgender Tagesordnung statt:

1. Der Reichstaktvertrag für Zivilarbeit.
2. Der Verbandstage in Würzburg.
3. Geschäftsbericht der Bezirksleitung.
4. Anträge der Sachstellen.
Die Wahl findet nach den Bestimmungen des Absatz 10 des Statuts statt.
Anträge der Sachstellen sind sofort an die Bezirksleitung einzusenden.
Die Bezirksleitung.
S. A.: Rudolf W.

Bezirk 8 (Thüringen und Provinz Sachsen).

Bezirks-Konferenz

am Sonntag, den 17. März, auf vormittags 10 Uhr Erfurt einberufen wird. Das Tagungslokal wird bekannt gegeben.

Die vorläufige Tagesordnung lautet:
1. Bericht der Bezirksleitung und der Delegierten.
2. Stellungnahme zum nächsten Verbandstage in Würzburg.
3. Der Reichslohnentwurf für Zivilschwerver.
4. Sonstiges.
5. Wahl des Bezirksleiters.
Die Wahl der Delegierten richtet sich nach § 12 Absatz 10 des Statuts.
Anträge an die Konferenz müssen bis zum 12. an die Bezirksverwaltung eingereicht werden.
Mandat sowie das Mitgliedsbuch hat jeder Delegierte mitzubringen.
Die Ortsverwaltungen werden ersucht, die Namen der Delegierten der Bezirksverwaltung bis 10. März mitzuteilen.
Die Bezirksverwaltung.
S. A.: P. Sillert

Inhaltsverzeichnis.

Anträge des Vorstandes zum Verbandstage, — Kartivortrag für Zivilschwerver. — Was geht vor? — einfach. — Verbandsnachrichten. — Ehrentafel. — Versammlungskalender. — Bezirks-Konferenzen. — Zeitsage: An die Unorganisierten. — Gem von Julogen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- und Waisenrente. — Erstarkung der Unternehmervorgänge — v. Waldos Staatsaktion. — Spiegel der Gewerkschaften. — Verzeichnisse für Hersteller von Schuhwerk

Aufklärung für Selbsthilfssprachensprecher

Das angeblich „verbesserte“ Esperanto, das in der Zeit in Zeitungen erwähnt wird, ist eine von Stephan in Leipzig herrührende Arbeit von 1887 bestehende, bewährten und weiterentwickelten durch besondere Bestimmungen vor beliebigen Abänderungen geschützt. Dr. Jansenoffen Selbsthilfssprache Esperanto nicht lesen, die reichhaltige Esperanto-Literatur an-nützen, von den praktischen Weltorganisationen ver-trantlichen keinen Gebrauch machen und die Selbsthilfssprache nicht besuchen.
Ehe man auf die Angebote der Leipziger Selbsthilfssprache eingeht und besonders ehe man auftritt, erkundige man sich also bei ein-trauenwertigen Esperantisten, bei der Geschäftsstelle Deutschen Esperanto-Bundes, Buchardt, Offenbach, Reichstraße 8 oder bei der Deutschen Esperanto-Gesellschaft, Dresden-A., Struvestraße 40, danach, wie die Ver-träglichkeit liegen.
Dresden-N., Hauptstr.

Nachruf.

Nach kurzem schwerem Leiden starb unser Mitglied und Kollege

Wilhelm Gennermann.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.
Die Bahnhofs-Burg b. Magdeburg

An die Anorganisierten.

Wie ich nicht und ernten doch!

Obwohl die deutsche Gewerkschaftsbewegung im letzten von einer erfreulichen Zunahme ihrer Kämpferscharen konnte, gibt es leider noch viele Hunderttausende Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich ihrer Pflicht zum Selbstschutz durch eine Berufsorganisation entziehen. Die Mehrzahl von ihnen weiß es wohl, wenn sie es zu verbieten haben, ihre Löhne und Feuerungszulagen mit den immer höher liegenden Lebensmittelpreisen eine ständige Erhöhung zu erleben. Es ist ihnen bekannt, daß sie in den Genuss erhöhten Verdienstes nur durch die rege und aufrege Tätigkeit ihrer organisierten Berufsgenossen deren Funktionäre gekommen sind. Gleichwohl scheuen die Organisationsfernstehenden sich, auch ihrerseits die ihnen eines wahren Menschen gegenüber ihren Berufsgenossen zu erfüllen. Daß sie in ihrer abseits, nur aus egoistischen Motiven entsprungenen Ordelei Verrat an ihren Mitmenschen üben, daß sie durch die Verletzung des Kampfs der Arbeiterklasse um bessere Arbeitsbedingungen erschweren und seine Erfolge verlangsamen helfen, scheint ihnen vielen, die nicht aber doch gern ernten, nicht immer klar zum Bewußtsein kommen.

Um wie vieles mehr die Gewerkschaftsbewegung wichtiger sein, wenn sich alle die der Organisation Fernstehenden an ihre Pflichten erinnern. Und ahnen jene abseits stehenden, opferbereiten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht, daß nach dem Kriege die Gewerkschaftsbewegung auf Grund der dann eintretenden schwachen Beschäftigungslage vor große, heute noch gar nicht berechnete Aufgaben gestellt werden kann?

Viele mögen vielleicht die Arbeit haben, erst dann, nach Beendigung des Krieges die Arbeitsbedingungen ungünstigsten sind, der Organisation beizutreten. Die so künftigen, sind schlechte Rechner. Will und die Gewerkschaftsbewegung der mannigfachen Schwierigkeiten, die sich aus dem späteren, langsamer Erholung bedingenden Wirtschaftsleben ergeben, Herr werden, so bediene sich heute der materiellen und idealen Unternehmung aller Arbeiter und Arbeiterinnen. Nur dann können einzelnen Berufsorganisationen ihren großen Aufgaben nachzukommen und — was die Hauptsache ist, ihre Berufsgenossen vor aller sich aus der Ungunst der Arbeitslage ergebenden Unbill und des zu erwartenden Lohnrückganges zu schützen. Und diejenigen, die gewissermaßen zu den abseits stehenden Fernstehenden der organisatorischen Früchte sein, mögen sich gesagt sein lassen, daß ihr Beginnen so wertvoll wie verabschämungswürdig ist. Wer in der eigenen fremder Aufregung verbannt, führt ein belohntes Leben.

Wer die Früchte seiner organisierten, auf die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen drängenden Berufsgenossen erntet und bisher noch nichts zu ihrer Unternehmung getan hat, der komme daher dieser Pflicht nach. Im Interesse der Dabeisitzenden wie der späterer zu uns Zurückkehrenden lautet die Parole für jeden Einzelnen: Einsteigen in die Gewerkschaftsorganisation!

Gewährung von Zulagen Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen an Empfänger von Invaliden-, Witwen- oder Witwenrenten aus der Invalidenversicherung Beschluß gefaßt. Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist folgender: Aus der Arbeiterversicherung eine Invalidenrente oder Krankenrente bezieht, also auf der Post eine Rentenentlastung mit dem Buchstaben I (hellgrünes Papier) oder mit dem Buchstaben II (dunkelgrünes Papier) vorzeigen muß, erhält vom 1. Februar 1918 ab monatlich acht Mark Zulage. Personen, welche Witwen- oder Witwenrente erhalten, die beim Empfang der Rente also eine Quittung mit dem Buchstaben W (hellgrünes Papier) oder WK (grünes Papier) vorweisen, erhalten ebenfalls vom 1. Februar 1918 ab eine halbe Zulage von vier Mark. Empfänger von Altersrenten erhalten keine Zulage.

Die Zulage wird ohne besondere Anweisung der Versicherungsanstalt oder der Kasse, von der er seine Rente bezieht, durch die Post ausgegibt. Der Empfänger muß sich vor der Stelle, die ihm die Bescheinigungen auf der Quittung erteilt, erhalten kann. Auch die Postanstalt ist zur Quittungsmuster bereit halten.

Die Beglaubigung der von dem berechtigten Empfänger erhaltenen und unterschriebenen Quittungen geschieht in der Weise durch Ausdrückung eines öffentlichen Siegels. Die Zulage ist gleichzeitig mit der Rente zu erheben; Zulage kann aber auch nachträglich gezahlt werden, jedoch nach dem 30. Juni 1919 gestellte Anträge auf Zahlung der Zulage für Monate des Jahres 1918 nicht berücksichtigt.

Die Zulage wird nur für volle Monate gewährt. Bei dem Beispiel der Rente am 2. April 1918, so be-

ginnt die Zahlung der Zulage erst mit dem 1. Mai 1918. Ist dagegen ein berechtigter Rentempfänger am 2. März 1918 gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, denen die Rente des Verstorbenen ausgegahlt wird, die Zulage für den Monat März im vollen Betrage.

Vordruck ist die Zahlung von Zulagen nur für die elf Monate des Jahres 1918 (vom 1. Februar bis 31. Dezember) in Aussicht genommen, doch ist zu erwarten, daß den Empfänger von Invaliden-, Witwen- oder Witwenrenten auch nach dem 31. Dezember 1918 Zulagen zu ihren Renten, vielleicht in etwas geringerer Höhe, von den gesetzgebenden Körperschaften bereit gestellt werden.

Für die Empfänger einer Invaliden-, deren Erwerbsfähigkeit — gleicher Weise wie für die Invalidenrentenempfänger be-^zinkt ist, wird demnach eine ähnliche Erweiterung, Fürsorge getroffen werden.

Erstarkung der Unternehmerorganisationen.

Bezeichnend für die organisatorische Erstarkung der Unternehmerorganisationen selbst in der Kriegszeit sind die Vorgänge in der Bauindustrie. Nach dem Tätigkeitsbericht des Deutschen Brauer-Bundes (Unternehmerverband) sind dem Bunde im Geschäftsjahr 1918/17 über 24 einzelne Brauereien beigetreten; über 100 Brauereiverbände gehören ihm als korporative Vereine an. So ist die Tatsache festzustellen, daß der Brauer-Bund das gesamte Brauergewerbe, vom größten bis zum kleinsten Betriebe, mit den Hunderttausenden in ihm schaffenden Männern und denen in ihm arbeitenden nationalen Werte im Betrage von 8 bis 4 Millionen Mark vertritt. Mit dieser vollen, restlosen Umfassung der Besamtheit eines größten deutschen Industriezweiges steht der Deutsche Brauer-Bund einzig da im deutschen Wirtschaftsleben.

Die Zahl der Angestellten des Bundes stieg infolge der ausgedehnten kriegswirtschaftlichen Tätigkeit von 16 am Anfang des Krieges auf 104 Mitte Oktober 1917. Der Bund hat durch seinen Anschluß an den Bund der Industriellen sich einen starken Rückhalt geschaffen; er verlangt auch eine Vertretung im „Deutschen Industrierrat“, um namentlich für die Ubergangszeit und für die spätere Gestaltung der Produktions- und Handelsbedingungen die Interessen des Brauergewerbes wahren zu können.

Natürlich wird die so starke Unternehmerorganisation auch bei zukünftigen Lohnfragen ihr gewichtiges Wort mitreden wollen. Anzeichen für sind schon vorhanden. In den Versammlungen des Bundes ist schon darauf hingewiesen worden, daß die von den Arbeiterorganisationen angestrebten Lohnsteigerungen ernste Aufmerksamkeit erfordern. Die Lohnfrage soll an einer Zentralstelle, im Vorkontingents-Verband für Brauereien, bearbeitet werden. Die Unternehmer halten die während der Kriegszeit zugebilligten Lohnsteigerungen nur für vorübergehend; sie hoffen auf eine Preisentwertung der meisten für den Lebensunterhalt notwendigen Gegenstände, und denken damit sicher auch eine Kürzung der Löhne vornehmen zu können. Wieweit diese Hoffnungen sich erfüllen werde, steht noch sehr dahin. Lebensfalls haben die Arbeiter — und zwar nicht nur in diesem Gewerbe —, sondern in allen Industrien — ein großes Interesse daran, für eine Stärkung ihrer Organisationen sehr bedacht zu sein und nicht etwa, schlechten Beispielen folgend, durch organisatorische Zersplitterungen ihre wirtschaftliche Kraft zu schwächen.

v. Waldows Staatsaktion.

1. R. Seitdem Herr v. Waldow in so merkwürdiger Weise den Kampf gegen Höchstpreisüberschreitungen aufgenommen hat, indem er den Staatsanwalt gegen Gemeindeverwaltungen mobilisiert, die wie ein unter Räuber Befehlener stöhnend das vergaben, was ihnen abgetrotzt wurde, sind zahlreiche Verstöße gegen die Höchstpreisordnungen durch vielerlei Begebenheiten bekannt geworden. Nicht nur solche aus der Vergangenheit. Jeden Tag kann man in den Zeitungen Anzeigen und Bekanntmachungen über die Abgabe von Lebensmitteln lesen, deren festgesetzte Preise weit über die zulässigen Sätze hinausgehen. Die Staatsanwälte bekommen also Gelegenheit, viele tausende von Strafanträgen gegen Behörden und Verwaltungen zu erheben: eine neue Massenproduktion! Auch Kriegswirtschaften gehören zu den Sündern. So hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst im Dezember v. J. ganz allgemein sich zu der Auffassung bekannt, daß ein Ueberstreiten der Höchstpreise gestattet sein müsse, denn am System werde nichts geändert! Allerdings sollten die amtlich genehmigten Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen nur bis zu einem noch bekanntzugeben Termin erlaubt sein; dann müßten sie aufhören. Soll die erwähnte Verfügung des Herr v. Waldow diesen Termin markieren? Wenn ja, dann könnte man wegen der vorausgehenden Verträge doch niemanden anklagen. Aber selbst Reichsstellen kümmern sich auch jetzt noch nicht um die Verfügung. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nämlich jetzt erst noch gestattet, das für Rohrüben — bei freiwilliger Abgabe, 3 Mark, für Runkelrüben 2,50 Mark — zu verbieten gezeitigt werden dürfen; der Höchstpreis beträgt 1,75 bzw. 1,50 Mk.

für den Zentner. Nur bei Enteignungen soll dieser Höchstpreis zugestanden werden. Was sagt Herr v. Waldow dazu? Will er die höheren Preise gestatten lassen, weil das Futter wieder als Beutelage auf den Markt kommen soll?

Die ganze Aktion gegen die Gemeinden ist ein Schlag ins Wasser. Er muß als Mittel des Kampfes gegen Schleichhandel und Wucherer wirkungslos bleiben, weil er nicht gegen die Ursache der Missetaten sich richtet, sondern gegen ihre Opfer. Man prügelt den von Räubern Ueberfallenen und Ausgeplünderten. Der Schleichhandel mit seinem Zwillingbruder Wucher ist nur möglich, weil seine Quelle, das System, nicht angefaßt wird. Gabe es keine Erzeuger, die „adwirtschaftliche Produkte verheimlichen“, die der angeordneten Ablieferung entziehen, sie mit Aufschlägen zu Höchstpreisen an Schleichhändler verschaffen, wann wäre der ganze Schleichhandel beinahe unmöglich und dann wäre dem Angeheuer — dem Wucherer der Hauptnährboden entzogen. Hier muß es zugreifen, soll Ordnung in die Wirtschaft gebracht werden. Aber das System bleibt unangefastet: so liebt die Regierung verstanden!

Und für alle die Mißstände sind nun in gewissem Umfange die Vertretungen der Arbeiter mitzubildig. In eine große Zahl von Kommissionen haben sie sich einmischen lassen, dort arbeiten sie mit. Sie müssen darauf verzichten, erklären, daß sie nur unter der Bedingung weiter mitmachen, daß endlich Bahnen eingeschlagen werden, die wenigstens eine gewisse Sicherheit und Gerechtigkeit in die Nahrungsbeschaffung und Verteilung hineintragen. Und sie müßten die Ordnung dann auch wahr machen. Die Forderung muß lauten: Erfassung der gesamten Erzeugung am Gewinnungsort. Abnahme durch Vertrauenskommissionen, bei denen die Arbeiter vertreten sind! Gerechte Verteilung nur an Kommunalverbände, unter Aufsicht des privaten Handels! Ferner allgemeine Sperrung Mittags und Abends, so daß nur die Zwischenschichten erforderlichen Lebensmittel an die Privathaushalte abgegeben werden.

Verzichtet man darauf, die Versorgung der Bevölkerung nach solchen Grundrissen zu regeln, dann geht es mit den Ernährungsvermittlungen unabwendbar immer tiefer in den Sumpf hinein. Aber die bevorzugten und wuchernden Kreise beschämen eine solche Regelung und so wird's wohl bei dem herrschenden System der Unsicherung bleiben.

Spiegel der Gewerkschaftspresse.

Die „Zugbrüder-Ztg.“ (Nr. 4) veröffentlicht folgende Notiz:

Der Volksbund für Freiheit und Vaterland veranstaltete am 8. Januar im großen Sitzungssaal des preussischen Abgeordnetenhauses in Berlin seine erste große öffentliche Kundgebung, in der Professor Troeltsch, Genosse Begien und Herr Stegerwald von den christlichen Gewerkschaften programatische Reden hielten. Die Versammlung nahm eine Entschiedenheit an, die da betonte, solange der Vermittlungswille unserer Feinde nicht getrotzt sei, muß unter Volk zusammenstehen, um die feindlichen Anschläge zurück zu schlagen. Um diese notwendige Einheit zu fördern und zu erhalten, wäre der freibleibige Ausbau im Reich und Staat besonders die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Preußen notwendig. Abgesehen von etwa zu verändernden Grenzverschiebungen solle von gewalttätigen Gebiets-erweiterungen und Kriegserweiterungen abgesehen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker aufrichtig anerkannt werden.

Dem „Volksbund“ sind die meisten Gewerkschaften — auch die Generalkommission angeschlossen. Besteht man nicht, daß sich hinter der Formel von Grenzverschiebungen die Absicht von Eroberungen verbirgt?

Die „Bildhauer-Zeitung“ (Nr. 3) bespricht die Bestrebungen der Unternehmer die Löhne zu kürzen und sie verurteilt die reaktionären Anschläge gegen die Wahlrechtsreform in Preußen. Sie glaubt aber mit guten Worten die Unternehmer von der Vertagung ihrer Klasseninteressen nach abhalten zu können. Vertrauensvoll bemerkt sie:

„Das sind zwei schlimme Wetterzeichen, die unser Staats- und Wirtschaftsleben deutlich kennzeichnen. Sie deuten auf Schiede auf Sturm, und wenn nicht alles trägt und wenn nicht, was allerdings recht unabweisbar ist, die Einsicht und der Wille der maßgebenden Kreise sich anders gestaltet, als es gegenwärtig den Anschein hat, so gehen wir schweren Kämpfen entgegen, die unseren Widerstand nur dem Krieges infrage stellen. Mögen sich die Reaktionskräfte und die Schorfmacher die Sache doch noch einmal reiflich überlegen, mögen aber auch die deutschen Arbeiter aus diesem Sturmzeichen die notwendigen Folgerungen ziehen!“

Der „Korrespondent“ (Nr. 13) schreibt mit Bezug auf den Demonstrationstreik in Oesterreich:

„Ueber die Beteiligung der Bauarbeiter an den Demonstrationstreiks, worüber in Nr. 10 schon eine allgemeine Mitteilung gemacht wurde, äußert sich der „Vorwärts“ in einem größeren Artikel kurz so: „Der Parteivorstand sollte den Reklus, daß jede Sitzung des Gläubigerverbandes zu vermeiden ist, fern, daß die Arbeiter der Lebensmittelindustrie, der Stahlschmiederei, der Gas- und Elektrizitätswerke, der Bergwerke und der Zuckerindustrie die Arbeit vorläufig nicht einstellen sollten. Die Vertrauensmänner versammlung der Wiener Tag- und Zeitungsdrucker, die

Wegen Beschlag an Freitag, angefaßt der Verhältnisse die Arbeit ruhen zu lassen, so daß Sonnabend und Sonntag in Wien keine Leistungen erschienen. An die Arbeiter wurde ein Mitteilungsblatt herausgegeben. Es handelt sich um die beiden Tage 9. und 20. Januar. In deutschen Leistungen, die sich für den Mann unwiderrüchlich umgegangenen schweren Zeugnisausweis durch Aufsuchen phantastischer Eingangsmitteilungen schuldig hielten, waren zum Teil einleitende Schmäderungen zu lesen. Deshalb hier kurz der Hase Tabakstand, woraus hervorgeht, daß auch das sozialdemokratische Organ nicht erschienen ist, sondern durch jenes Mitteilungsblatt ersetzt wurde. Vom übrigen Deherrich sagt der „Vorwärts“ nichts.

Damit ist die Streiklore der österreichischen Buchdrucker gerettet. Die „Gewerkschaft“ (Nr. 5) berichtet über das Ergebnis betreffend Abstimmung in der Frage der Erhöhung der Beiträge evtl. Ermäßigung der Leistungen. Das Blatt bemerkt:

Es haben 12073 Kollegen und Kolleginnen für den Vorschlag 1, also für die Erhöhung der Beiträge um weitere zehn Pfennige vom 1. April 1918 an, gestimmt. Dem stehen nur 1716 Stimmen für den Vorschlag 2 gegenüber, der bekanntlich die Herabsetzung der Krankenunterstützungssätze vorsieht.

Dieses Ergebnis ist in doppelter Beziehung zu begrüßen. Einmal spricht aus den Zahlen eine recht ansehnliche Beteiligung. Nach den Erfahrungen anderer Gewerkschaften in jüngster Zeit war zu befürchten, daß auch bei und die Stimmenabgabe nicht wesentlich über 25 Prozent unserer Mitgliedschaft hinausginge würde. Statt dessen haben sich über 42 Prozent aller Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, selbst wenn wir die nachmässigen Mitglieder vom 1. Januar 1918 (32925) zugrunde legen. Es haben nämlich 14926 insgesamt abgestimmt, wovon 237 unglücklich waren. Nicht man habe, die Ergebnisse durch Schlichter, Streitverhältnisse und Verleumdungen in Betracht, so ist dieses Resultat recht erfreulich. Es zeigt von dem Interesse, das die Kollegen am Werkende und seiner gesunden Finanzierung haben.

Summieren wir die Abgabe zugunsten des Vorschlags 1 von reichlich 85 Prozent aller Abstimmenden, also kaum 16 Prozent haben sich für den Vorschlag 2 entschieden. Demnach ist die Erhöhung der Beiträge mit sehr großer Majorität zugestimmt worden.

In der „Völkischer Zeitung“ (Nr. 3) wird die Frage der Einführung einer Arbeitslosenversicherung erörtert. Absehend spricht sich ein Einsender wie folgt aus:

In Nr. 2 beschäftigt sich R. T. F. mit der Einführung der Arbeitslosenversicherung. Ich kann ihm nur zustimmen. Wenn unsere Volksoberster Milliarden für die Vernichtung der Böller bewilligen, sollten sie zunächst auch die Fragen in den Vordergrund stellen, die die Arbeiter nach dem Kriege am schwersten treffen. Nach meiner Ansicht ist es Sache des Reiches, das Volk vor Not zu schützen; aber es wird von seinen der Gewerkschaften immer wieder versucht, dem Staat diese Last auf Kosten der Mitglieder abzunehmen.

Der Kampfscharakter der Gewerkschaften ist schon seit Jahren im Schmelzen, und nur durch fortwährende Einführung von neuen Unterstufungsorganen war es möglich, die Gewerkschaften zu halten. Was nun die Erhöhung der Beiträge betrifft, teile ich nicht die Ansicht der Gewerkschaften und der Zentralverbände. Dort, wo unsere Kollegen durch die anghorene Erzeugung einen Zuschlag erhalten, kann sicher nicht verlangt werden, daß sie auch höhere Beiträge leisten sollen.

Unter der Überschrift: „Die Arbeiter und der Feind“ bespricht die „Völkischer Zeitung“ (Nr. 5) sehr sympathisch den Massenstreik in Deherrich-Ungarn. Zum Schluß heißt es:

Der Generalstreik in Oesterreich war für die dortigen Gewerkschaften ein Meilenstein. Er hat ihnen die Bedeutung der Arbeiterkraft für das Gemeinwesen in Erinnerung gerufen. Er hat ihnen gezeigt, daß die Arbeiter nicht müßig sind, nur Objekte der Verheerung und verwaltungs-technischer Experimente zu sein. Die Arbeiterkraft will die Lenkung der Geschicke des Volkes mitbestimmen. Die Arbeiter sehen sich vor allem nach Frieden. Ihre Bereitwilligkeit zur Verteidigung des Vaterlandes haben sie durch die Tat bewiesen. Müßig haben sie ihr Volk geopfert, solange es galt, die bedrohte Heimat zu schützen, und sie werden in dem Wissen, das Vaterland zu verteidigen, nicht erschauern. Aber sie legen sich bei, gegen auf, daß der Krieg verlängert werde, um Eroberungszielen nachzugehen. Die Nachbarn in Deherrich haben für diese Schmachnahme der Arbeiter Verständnis gezeigt, und sie sind ihren Wünschen entgegengekommen. Wir wollen hoffen, daß die Lehren des österreichischen Generalstreiks auch anderwärts verstanden werden.

Was war vor dem Ausbruch des Streiks in Deutschland geschehen worden.

Vorschriften für Hersteller von Schußwerk.

Ueber die Herstellung von Kriegsschuhwerk für die bürgerliche Bevölkerung hat der Ueberwachungs-ausschuss der Schuhindustrie folgende Vorschriften erlassen:

Material für Kriegsschuhwerk A und B.

Das Schuhwerk A und B aus einem halben Papiergewebe, Lederabfälle, sowie aus Holzabfällen, Zellbahn-

Material, Stoffabfälle, neuen oder alten Segeltuchabfällen oder aus sonstigem ähnlichem Material herzustellen. Von den Abfällen dürfen die morschen oder mit Rissen behafteten Stücke nur als Ausbottmaterial für den Boden verwendet werden. Morsche Stücke, die ihrer Kleinheit wegen für Oberleder die, um Näggarn zu sparen, höchstens nur einmal zusammengeführt werden sollen, nicht verwendet werden können, sind, soweit es sich um Segel, Zellbahnen oder Segeltuchabfälle handelt, als Material zum Ueberziehen von Sperrholzsohlen zu verwenden.

Abfälle aus Ausbottmaterial oder Stoffüberzug für Sperrholzsohlen, das im eigenen Betrieb nicht benötigt wird, sind der zuständigen Schuhwaren-Herstellung- und Betriebsgesellschaft anzubieten.

Der Schafschuh ist aus haltbarem Rind-, Kalb-, Hirschleder mit Ausnahme von Kackleder oder aus kräftigen Oberlederarten herzustellen. — Soweit geeignete Oberlederarten vorhanden sind, müssen diese Verwendung finden. — Ueber Schnittart und Zusammenfügung der Lederbelegteile siehe Ausführungs-Vorschriften II c.

Das Schafschuhwerk. Der Stiefel ist durchaus zu füttern. Hierzu sind geeignete Futterabfälle oder leichte Papiergewebe oder sonstige im Preise nicht zu teure Futterstoffe zu verwenden.

Das Vorderblatt darf unter keinen Umständen mit Papiergewebe gefüttert werden.

Wird Papiergewebe als Außenstoff verwendet, dann muß das Oberleder ein Kasperleder oder Futter aus zusammengeführten Futterabfällen erhalten. Die Röhre des Futters dürfen aus feinen Abfällen zusammengeleitet werden und nicht auf den Fuß drücken.

Die Junge oder Cölbe darf nicht aus Oberleder hergestellt werden. Es sind hierzu Stoffe oder Tuchabfälle oder Papiergewebe zu verwenden.

Unterboden. Es sind zu verwenden: für den Kriegsschuh A für den Unterboden geschnittene Holzsohlen, mit Fränse (Rille), auf der Innenfläche glatt geschliffen, Außenfläche nur bearbeitet; für den Kriegsschuh B gestricelte und geschliffene oder gedrehte Holzsohlen mit Fränse (Rille). Es wird empfohlen, die gestricelte oder gedrehte Holzsohle mit feinem Feinseinschnitt (Erfindung der Firma Jacob Wolff, Darmstadt) zu verwenden, die den Vorteil hat, daß der Schuß hinten an der Ferse, wie bei jedem anderen Stiefel, eingewirkt werden kann.

Für die Holzsohlen sind die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Ausführung (Maßverhältnisse, Holzart und Nummerierung) zu beachten. Die von diesen Vorschriften abweichenden Befehle dürfen ausgearbeitet werden.

Kriegsschuhwerk A und B unterscheidet sich nur durch die verschiedenen Arten Holzsohlen und die hierdurch bedingten verschiedenen Preise.

In besonderen Ausführungs-Vorschriften wird noch angeordnet: Beim einschlägigen Schußstiefel darf die Schußhöhe nur 10 bis 13 Zentimeter betragen, je nach Größe.

Das Schafschuhwerk muß an der oberen Kante nach hinten niedriger gefüttert sein. Das Schafschuhwerk soll im allgemeinen aus zwei Teilen bestehen. Das Schafschuhwerk muß unter dem Blatt mindestens 1,5 Zentimeter und unter den Seiten- und Hinterbelegen vollständig durchlaufen und mitgeleitet werden.

Leberrbeleg bezw. Blatt: Das Oberleder ist mit einem höchstens zwei- bis dreimal gefalteten schmalen Lederriemen und mit einem breiten Hinterriemen aus Oberlederabfällen zu versehen.

Das Vorderblatt ist aus Oberleder in einem Stück herzustellen und möglichst kurz zu halten; eine Herklappe wird nicht angebracht; das Blatt ist aufzulegen. Der Hinterbeleg wird, wenn er aus dem Fell geschnitten wird, an jeder Seite nur einmal, wenn er aus dem Abfall geschnitten wird, drei bis viermal an jeder Seite gefaltet. Die Hinterbelege sollen folgende Maße haben; Größe 25—35 höchstens etwa 2—2,5 Zentimeter, von Größe 36 bis zu 47 steigend bis zu etwa 3 Zentimeter Höhe.

Schuhwerk: Das Futter muß mit einem Deckstreifen aus kräftigem Stoff oder eventuell aus Lederabfällen versehen sein. Die Hinterpart des Futters muß durch einen breiten Schlußstreifen aus Lederabfällen oder kräftigem Stoff gefügt sein.

Junge: Die Junge ist aus Papiergewebe oder Stoffabfällen herzustellen und soweit erforderlich, an der Kante durch Umkleppen oder Einfassen gegen Ausfransen zu schützen.

Unterboden. Die Hinterpart ist aus Holzspahn herzustellen und zwischen Futter- und Außenpartien einzulegen. Soweit für den Beschäftigten kräftige Oberleder Verwendung finden, kann der obere Schußstreifen, der bei leichtem Oberleder beim Befestigen an die Holzsohle vorgeschrieben ist, weggelassen werden.

Bemerkung: Das Holzsohle muß mit Nittärnägeln, Metall-, Holzschrauben oder Schornern aus Bodenleder-Kernabfall in genügender Anzahl und gleichmäßiger Stärke (Widerstand nicht unter 3 Millimeter) bewehrt werden.

Allgemeines: Holzsohlen dürfen als Holzsohlen für Kriegsschuhwerk nicht verwendet werden, weil sie zu weich sind.

Kriegsschuhwerk D. Bei Verwendung von Holzsohlen mit Fränse gelten für die Schußausführung und das zu verwendende Material die gleichen Vorschriften wie für das Kriegsschuhwerk mit Holzsohlen ohne Fränse. Die Holzsohle darf jedoch nach den Bestimmungen der Schuhindustrie nur aus Sperrholz in der Stärke von mindestens 3 Millimeter hergestellt werden und muß nach dem Befestigen geformt sein.

Kriegsschuhwerk der verschiedenen Arten 54. Das Kriegsschuhwerk mit geschnittener Holzsohle der Größe im Geleht mit einem Stempel A zu versehen. Kriegsschuhwerk mit gestricelter oder gedrehter Holzsohle im Geleht mit dem Stempel B zu versehen, der Stempel mit gestricelter oder gedrehter Holzsohle und mit Holzsohle ist auf der Größe im Geleht mit dem Stempel D zu versehen.

Seit dem 1. Januar 1918 dürfen die weiteren Schuhfabriken, die Kriegsschuhwerk aus Ersatzstoffen stellen, dieses nur noch nach dem vom Ueberwachungs-ausschuss der Schuhindustrie erlassenen Ausführungs-Vorschriften und zu den von diesem festgesetzten Höchstpreisen herzustellen und in den Verkehr bringen.

Vom dem 1. Januar 1918 wurden Schuhwerke mehr oder weniger geeigneten Ersatzstoffen, zum Teil Zinnanfüller, zum Teil ohne jeden Lederbeleg, nur mit einem ganz schmalen, aus feinem Anstrichblech bestehenden Lederbeleg, zu dem vielfach ungeeignete, lockere Verwendung fanden, hergestellt. Nach den Vorschriften dürfen für die Schuhwerke nur noch Ueberwachungs-ausschuss bestimmte und von der Kriegsschuhindustrie zur Verfügung gestellten Ersatzstoffe zum Beispiel Stoffabfälle, gute kräftige Papiergewebe, Verbindung mit einem vollständigen kräftigen Lederbeleg, und Lederbeleg verwendet werden. Die Schuhwerke müssen mit einem Innenfutter zur Befestigung der Holzsohle versehen sein. — Ferner müssen Holzsohlen mit einer Bewehrung versehen sein.

Die vom Ueberwachungs-ausschuss festgesetzten Verkaufspreise betragen bis auf Weiteres, je nach Art der Holzsohlen für Kinder von Mk. 9,20 bis 16,50; für Frauen von Mk. 14,50 bis Mk. 22,—; für Männer von Mk. 16,50 bis Mk. 24,—.

Dem vorstehende Preise dem Richtschnur im Hinblick auf den vor dem Kriege üblichen Preisstand, so weit es sich um folgende Begründung hingewiesen.

Bei Festsetzung der Kleinverkaufspreise sind für die Kosten des Herstellers wesentlich geringere Preise zugrunde zu legen, als dies in Friedenszeiten war; ebenso ist der den Kleinverkäufern zugewilligte Gewinn für Unkosten und Gewinn wesentlich geringer als bei Schläge, mit denen der Handel in Friedenszeiten bei Festsetzung seiner Verkaufspreise zu rechnen gewohnt war.

Der Ueberwachungs-ausschuss der Schuhindustrie fand am 13. d. M. an sämtliche Gesellschafter (bestehende und stillgelegte Betriebe) zu beauftragten betr. Firma Kolmer u. Kiefer, Frankfurt a. M. Nr. 118 Mitteilung Nr. 188 aus der Niederschrift über die Zusammenkunft des Ueberwachungs-ausschusses der Schuhindustrie vom 31. Januar 1918. Gesellschafter, die die Druck nicht erhalten haben, wollen diese vom Ueberwachungs-ausschuss der Schuhindustrie, Berlin W. 8., Kronenstraße 10, einfordern.

Der Ueberwachungs-ausschuss will weiter erklären, welche Angriffe gegen die Zwangsindustrialisierung der Schuhindustrie besonders die Behauptung, daß die Industrie habe eine Organisation der stillgelegten Betriebe zu ernennen, und unter Leitung des Vorsitzenden der 116 Ueberwachungs-ausschusses und Betriebsgesellschaften eine Zusammenkunft der stillgelegten Betriebe jeder Gesellschaft zu rufen. In dieser Zusammenkunft seien je 2 Vertreter der stillgelegten Betriebe gewählt worden. Diese 22 Vertreter stillgelegten Betriebe sind zu einem Ausschuss der stillgelegten Schuhfabriken zusammengekommen und haben eine aus 11 Mitgliedern bestehende Arbeitskommission der stillgelegten Fabriken gewählt. Diese 22 Kommissionen, die aus den Ueberwachungs-ausschusses der Schuhindustrie und weiterarbeitenden Betrieben in der Schuhindustrie gebildet worden ist, kann jedoch als legitimes Organ der stillgelegten Betriebe bezeichnet werden.

Die Arbeitskommission der stillgelegten Schuhfabriken haben am 14. Januar 1918 dem Beschluß gefaßt, die Ueberwachungs-ausschuss zu beauftragen.

Der Ueberwachungs-ausschuss mindestens 6 Monate aufrecht zu erhalten, nachdem bereits sämtliche stillgelegte Betriebe das Recht zur Wiedereröffnung ihrer Fabriken erhalten haben.

Der Ueberwachungs-ausschuss der Schuhindustrie, dieser Antrag zur Beauftragung vorlag, hat in der Sitzung vom 31. Januar 1918 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Ueberwachungs-ausschuss soll die Aufhebung B.D. vom 17. März 1917 nicht früher beantragen als die verfügbaren Nachstoffe sowie die sonstigen Beschäftigungsbedingungen eine ausreichende Beschäftigung stillgelegten Betriebe gewährleisten und diesen Betrieben eine angemessene Frist gewährt werden ist, während sie sich für den freien Wettbewerb rüsten können.“